

Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

Eine Aufgabe des ÖGD

Dr. Hans-Joachim Kirschenbauer

Leitender Medizinaldirektor

Leiter der Abteilung Psychiatrie

Psychiatriekoordinator

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Sozialmedizin – Rehabilitationswesen - Suchtmedizin

- Es ist davon auszugehen, dass bestimmte (Groß-)Schadensereignisse von ihrem Potential her geeignet sind eine vorübergehende Störung - **akute Belastungsreaktion** – (ICD 10 F43.0) auszulösen.
- Durch verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalen Ausmaßes kann eine **Posttraumatische Belastungsstörung** (ICD 10 F 43.1) mit erheblichem Krankheitswert entstehen.

Epidemiologie

- Etwa 80% aller Menschen erleben im Laufe ihres Lebens ein belastendes, außergewöhnliches und für eine potentielle Erkrankung relevantes Ereignis (Lifetime-Prävalenz der Exposition)
- Lifetime-Prävalenz der Erkrankung liegt bei Männern zwischen 5-9% und bei Frauen bei 10-18%
- In Risikopopulationen (Emigranten, Vertriebene etc.) liegen die Prävalenzzahlen deutlich höher
- Folgeschäden bei Einsatzkräften richten sich u.a. nach Berufsgruppen, Aufgaben und Anlass (3-46%)
- Für Suizide und Suchtfolgeschäden fehlen exakte Daten

Ziele von PSNV

- Verhinderung (Prävention) von psychosozialen Folgeerkrankungen
- Früherkennung (Screening) von psychosozialen Belastungsfolgen nach belastenden Ereignissen
- Bereitstellung von adäquater Unterstützung und psychosozialer Beratung
- Clearing, Diagnostik und gezielte, zeitnahe Zuführung zum bestehenden Hilfesystem
- Fachberatung der Rettungsdienste, Feuerwehren und anderen beteiligten Hilfsorganisationen
- Fachberatung von Politik, Stäben und Verwaltung

Entwicklung.....

- Vor ca. 20 Jahren entwickelte sich die Basis für PSNV
- Katastrophen und Großschadensereignisse zeigten erhebliche Folgeerscheinungen bei den Beteiligten und stellten neue Anforderungen an die Einsatzkräfte und Helfer
- Fachliche fundierte (wissenschaftliche) Kenntnisse über die Folgen bei Schadensereignissen fehlten weitgehend
- Inhomogene Angebote und Strukturen
- Fehlende Einbindung und nicht vorhandene Abstimmung mit bestehenden Systemen des Rettungsdienstes
- Fehlende Rechtssicherheit und ungeklärte Zuständigkeiten
- Fehlende Leitlinien, Qualitätsstandards und Qualitätskontrollen

- 2007 Vorschlag einer Vereinheitlichung durch die Schutzkommission beim Bundesminister des Innern
- 2007 Beginn des Konsensus Prozesses zur Erarbeitung von Leitlinien und Qualitätsstandards für PSNV moderiert durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
- 2008/2010 Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte durch BMI und BBK, sowie internationale, wissenschaftliche Studien liegen vor
- Evaluation von Schadensereignissen (u.a. ICE-Unglück Eschede, Flugzeugkollision Überlingen, Bad Reichenhall, Erfurt, Emstetten, Winnenden, Köln, Duisburg usw.)
- Beteiligung von über 60 Vertreter von Organisationen und Institutionen am Konsensus Prozess

Beteiligte Organisationen (Auszug aus der Liste)

- ASB Deutschland
- AGBF-Bund
- Auswärtiges Amt
- Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP)
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Bundesarbeitsgemeinschaft Psychosoziale Unterstützung
- Bundesärztekammer
- Bundeskriminalamt
- Bundesministerium für Verteidigung
- Bundespolizei
- Bundespsychotherapeutenkammer
- Bundesverband der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)
- Bundesvereinigung Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen
- Deutsche Gesellschaft für Katastrophenmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Post-Traumatische Stress Bewältigung
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- Deutscher Feuerwehrverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie
- Johanniter Unfall Hilfe
- Konferenz der Diözesanbeauftragten für die katholische NFS
- Konferenz der Evangelischen Notfallseelsorge in Deutschland
- Malteser Hilfsdienst
- Schutzkommission beim BMI
- Hochschule Magdeburg
- Universität Freiburg
- Freie Universität Berlin
- Universität München
- Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz
- Innenministerium Schleswig Holstein
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin
- Bayrisches Staatsministerium
- Innenministerium Freistaat Thüringen
-

PSNV – Struktur – Maßnahmen - Zielgruppen

Die PSNV-Gesamtstruktur umfasst PSNV-Angebote, die den genannten Zielen dienen, wie auch Anbieter, Organisationsformen und –strukturen dieser Angebote und rechtliche Regelungen

Zielgruppen werden differenziert in:

- Maßnahmen für Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, der Polizei, des Katastrophenschutzes, des THW und der Bundeswehr
- **Maßnahmen für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermissende**

Ergebnisse des Konsensusprozesses (Konferenz am 10. November 2010)

- PSNV ist fester und unabdingbarer Bestandteil des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, der Bundeswehr, **des Öffentlichen Gesundheitsdienstes**
- PSNV ist in die bestehenden Einsatzstrukturen einzubinden
- Bei der Einbindung in die bereits bestehenden Strukturen der Gefahrenabwehr ist das gesamte Führungssystem der PSNV zu berücksichtigen
- PSNV ist mit der Einsatzabschnittsstruktur Rettungs- und Sanitätsdienst und/oder Betreuungsdienst zu verknüpfen
- Für komplexe Gefahren- und Schadenslagen sind PSNV-Führungskräfte zu schulen, vorzubereiten, bereitzustellen und einzusetzen
- Auf Landesebene ist eine PSNV-Landesstelle zu installieren
- **Bei einer komplexen Gefahren- oder Schadenslage ist eine kommunale, anlassbezogene und zeitlich befristete Koordinierungsstelle PSNV einzurichten bzw. vorzuhalten (Aufgabe des ÖGD)**

Rechtliche Beurteilung (Gutachten Prof. Fehn 27.09.2010 im Auftrag des BBK)

- Keine Zuständigkeit PSNV aus den Landesgesetzen (Rettungsdienstgesetze, Notfallrettung usw.)
- Keine Einschlägigkeit der Landes-Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetze
- Keine Aufgabe des Brandschutzes
- Keine Einschlägigkeit der Landes-Polizei- bzw. Ordnungsbehördengesetzen
- Keine Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

....aber, die Einschlägigkeit der Gemeindeordnung ist gegeben!

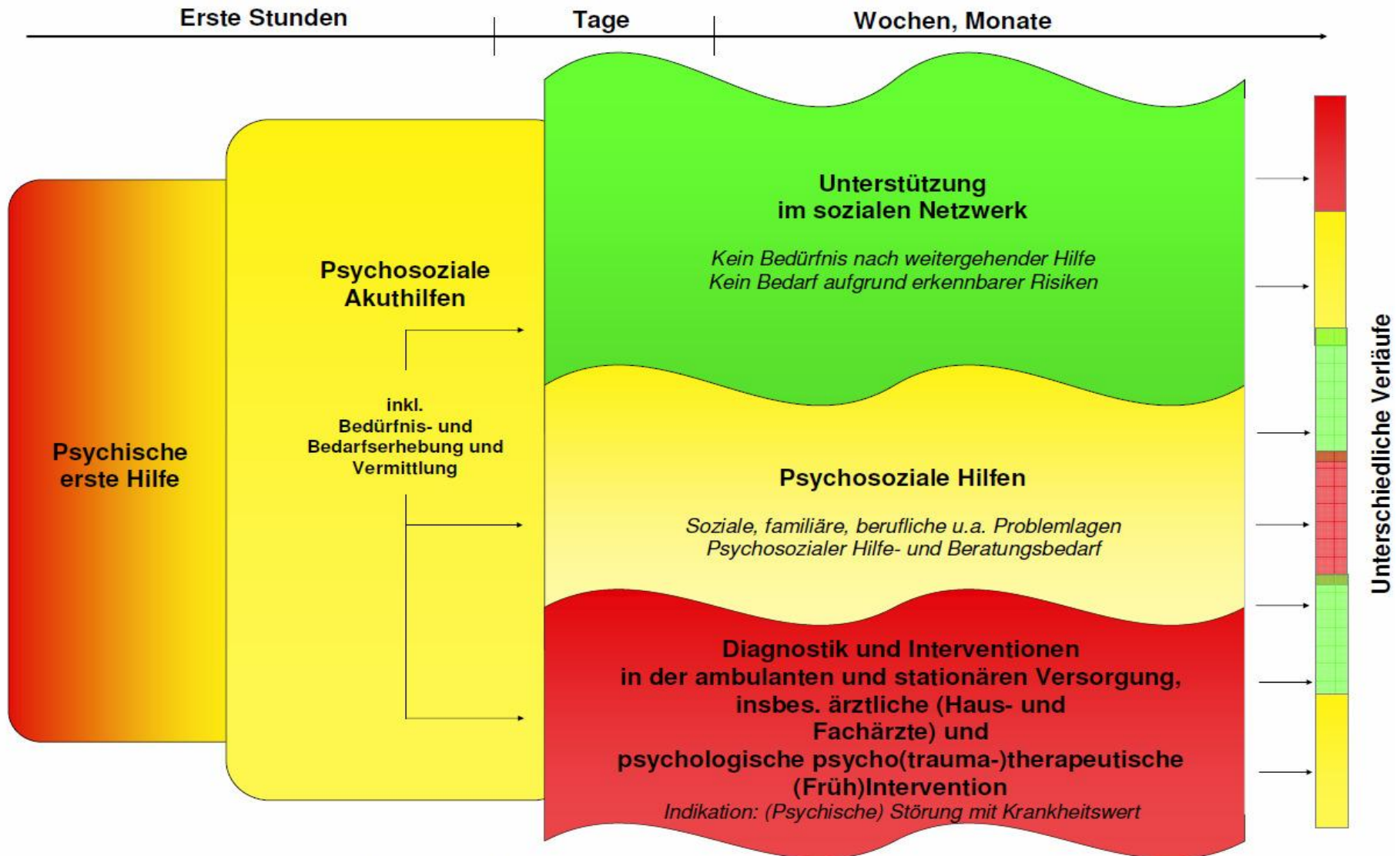
- Die Gemeinden sind verpflichtet innerhalb der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen zu schaffen (z.B. § 8 Abs. 1 GO NRW), also für das Wohl ihrer Einwohner Sorge zu tragen. Damit besteht unstreitig die Aufgabe der Daseinsvorsorge. Hierbei handelt es sich um eine Grundpflicht gemeindlicher Selbstverwaltung.

-Die psychosoziale Akuthilfe kann damit grundsätzlich als Einrichtung zur Förderung des sozialen Wohls der Gemeindegewohner angesehen werden, also als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung. Sie ist damit vergleichbar dem regulären öffentlichen Rettungsdienst. Es handelt sich bisher um eine gesetzlich noch nicht weiter definierte Aufgabe.....

-Durch Zuordnung der psychosozialen Akuthilfe zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge ist eine **Zuweisung in die (originäre) Zuständigkeit eines anderen Aufgabenträgers als der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen**, da Doppelzuständigkeiten dem deutschen Verwaltungsrecht zur Vermeidung sog. positiver Kompetenzkonflikte fremd sind.....

Die PSNV-Maßnahmen für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermissende gliedern sich in:

- Psychische erste Hilfe
- Psychosoziale (Akut-) Hilfen
- (Früh)Interventionen
- Mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen
- Koordinierungsstelle



© Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Konsensus-Konferenz 2008 (modifiziert 2010)

Aufgaben des ÖGD im Rahmen von PSNV.....

-sich zu informieren und mit dem Thema PSNV auseinandersetzen ...
-eine möglichst positive Einstellung zu PSNV zu finden...
-die Aufgabe annehmen...
-die Politiker der Region über den „status quo“ informieren und von der Notwendigkeit zu überzeugen ...
-Mitarbeiter aus den Gesundheitsämtern/Fachbereichen für PSNV zu interessieren und diese zu gewinnen...
-Kontakte zu Anbietern PSNV (auch Rettungsdienste) aus der Region aufnehmen und ein Netzwerk aufbauen bzw. sich beteiligen
-Eine Koordinierungsstelle vorhalten....

Koordinierungsstelle PSNV

- Bei einer komplexen Gefahren- oder Schadenslage
- Anlassbezogen und zeitlich begrenzt
- Gemäß Leitlinien ist die K-Stelle wegen der Neutralität und Unabhängigkeit von den Einsatzorganisationen getrennt zu installieren bzw. zu betreiben
- Kommunale Trägerschaft wird ausdrücklich empfohlen (Haftung, Daseinsvorsorge)
- Aufgrund der Funktion der K-Stelle besteht für viele Tätigkeiten ein **Approbationsvorbehalt** (Diagnostik, Screening)
- Gesundheitsämter sind in der Regel die einzige kommunale Stelle, die diese Anforderungen erfüllen können und die Qualifikationen vorhalten!

